

# Das neue Bundesteilhabegesetz

Präsentation auf der 2. Sitzung des Behindertenbeirates der Stadt Würzburg  
Würzburg, 23. Mai 2017

Prof. Dr. Dieter Kulke  
Hochschule Würzburg-Schweinfurt  
Fakultät Angewandte Wissenschaften

# I Geschichte

- 1961: Bundessozialhilfegesetz als ‚letztes Netz‘ zur Versorgung in Notlagen
  - immer häufiger typische Notlagen, die eigentlich kein Fall für eine letzte Sicherung sein sollten: Pflege, Langzeitarbeitslosigkeit, Behinderung
- 1995: SGB XI soziale Pflegeversicherung
- 2005: SGB II Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit
- 2009: UN-Behindertenkonvention tritt in Deutschland in Kraft
- 2017: SGB IX Teilhabe

# II Personenkreise

## 1. Schwerbehinderte nach SGB IX

- 2015 : 7,6 Millionen Menschen in Deutschland mit GdB mind. 50% = 9,3 % der Bevölkerung
- 3,1 Millionen waren im erwerbsfähigen Alter, zwischen 25 und 65 Jahren
- 86,4 % der Behinderungen waren durch eine Krankheit verursacht

## 2. Wesentlich behinderte Menschen nach SGB XII, künftig SGB IX (2015)

- in Deutschland rd. 883.000 Personen Eingliederungshilfeempfänger
- für die Eingliederungshilfe wurden 15,6 Milliarden Euro aufgewendet
- 283.406 Menschen mit Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (2013: 273.154)
- 395.393 Menschen erhalten eine stationäre oder ambulante Betreuung im Wohnen

# III Gesetzgebungsprozess

- seit 2014 im Gesetzgebungsverfahren
- Starke Mobilisierung der Akteure, kurz vor Beschlussfassung im Bundestag große Demonstration in Berlin unter dem Motto „Teilhabe statt Ausgrenzung“ am 07.11.2016
- Erfolgreich: Änderung bei Definition des Personenkreises
- Beschluss am 30.11.2016
- Wichtig: Paket aus Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetz III und Regelbedarfsermittlungsgesetz



# IV BTHG Das neue SGB IX

## 1. Das alte SGB IX

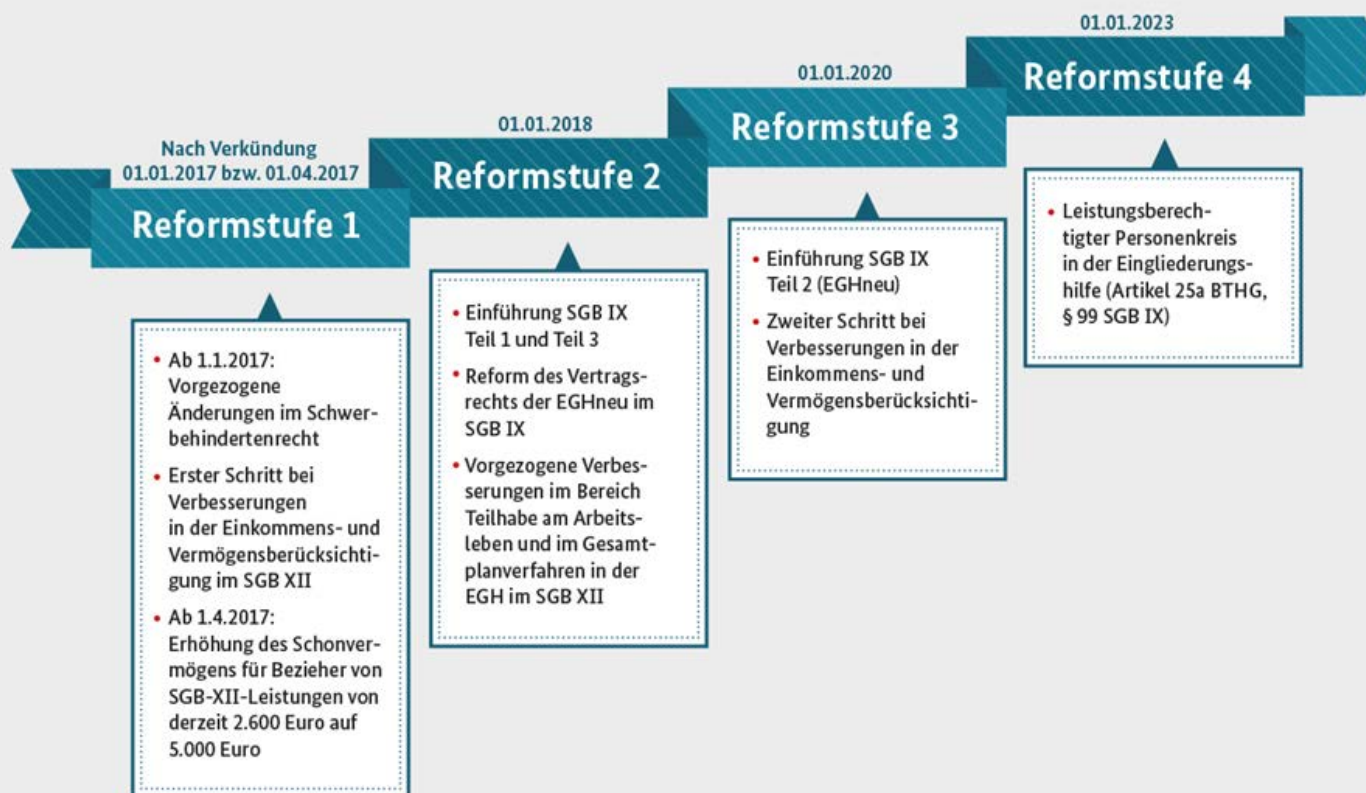
- Teil 1: Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen
- Teil 2: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

## 2. Das neue SGB IX

- Teil 1: hier ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst
- Teil 2: hier wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt
- Teil 3: hier steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht

# IV Änderungen in Stufen

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



# V – Neuerungen

## Leistungsberechtigter Personenkreis

1. bis 2022 keine Änderung; bis dahin soll wissenschaftlich erforscht und dann modellhaft erprobt werden, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten künftig sinnvoll beschrieben werden kann; ICF als Grundlage
2. urspr. geplant: Einschränkungen in fünf von neun Bereichen (§ 99 des Entwurfs SG IX)
  - Lernen und Wissensanwendung
  - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
  - Kommunikation
  - Mobilität
  - Selbstversorgung
  - Häusliches Leben
  - Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
  - Bedeutende Lebensbereiche
  - Gemeinschafts-, Soziales-, Staatsbürgerliches Leben

# V – Neuerungen

## Systemumstellung – Trennung der Leistungen

1. Trennung der Leistungen der Grundsicherung von der Eingliederungshilfe
2. Änderungen für Wohnen in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2; früher: Wohneinrichtungen)
  - Bewohner erhalten
    - Regelsatz (Bedarfsstufe 2) und
    - Kosten der Unterkunft (125 % der Warmmiete eines Ein-Personen-Haushalts direkt ausgezahlt)
3. Mittagessen in Werkstätten wird den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) nach SGB XII zugeordnet



# V – Neuerungen: Eingliederungshilfe - Pflege

1. Eingliederungshilfe (EH) - soziale Pflegeversicherung
  - Vorrang der Pflegeversicherung im häusl. Bereich konnte verhindert werden
  - weiterhin Pflege und Eingliederungshilfe nebeneinander
2. EH - Hilfe zur Pflege nach SGB XII
  - EH umfasst auch Hilfe zur Pflege, wenn EH vor dem Rentenalter eintritt
  - ‚Hilfe aus einer Hand‘ möglich
  - bei verbesserten Einkommens- und Vermögensreg. der EH
  - interne Verrechnung zwischen Sozialhilfe- und EH-Träger

# V – Neuerungen: Wunsch- und Wahlrecht - Poolen

1. Wünschen der Leistungsberechtigten muss entsprochen werden, wenn dieses angemessen sind (§ 104 SGB IX)
  - Ist Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen möglich und vom Leistungsberechtigten gewünscht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben (ähnlich dem bisherigen Vorrang „ambulant vor stationär“)
  - Zumutbarkeitsprüfung
2. Poolen von Leistungen in bestimmten Bereichen möglich (§ 116 SGB IX Abs. 2: „Leistungen .... können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“)
  - nur bei Zumutbarkeit
  - nicht in den sensiblen Bereichen wie Gestaltung sozialer Beziehungen oder persönlicher Lebensplanung

# V – Neuerungen: Koordinierung der Leistungen

1. in §§ 15 ff SGB IX detailliert gesetzlich geregelt, dass der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen koordiniert, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind.
2. künftig nur ein Antrag nötig

# V – Neuerungen: Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

1. Der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger muss eine Teilhabeplanung vornehmen, wenn
  - mehrere Träger beteiligt sind
  - mehrere Leistungsgruppen beteiligt sind
  - zur vollständigen und koordinierten Leistungserbringung
  - Erstellung eines Teilhabeplans (§ 19 SGB IX)
  - Teilhabekonferenz, kann, muss aber nicht durchgeführt werden (§ 20 SGB IX)
2. in der EH: Gesamtplanverfahren (§§ 117ff. SGB IX)
  - auch dann wenn nur EH beteiligt ist
  - nach ICF, für alle Lebensbereiche
  - Umfang der zu erbringenden Leistungen kann nicht mehr geändert werden
  - nach Maßstäben der Wirkungskontrolle (§ 114 SGBIX)

# V – Neuerungen: Soziale Teilhabe

1. Offener Katalog mit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der für
  - alle Rehabilitationsträger gilt, die die entsprechenden Leistungen erbringen
  - mit personenzentrierte Neuausrichtung
2. neuer Leistungstatbestand für „Assistenzleistungen“ (§ 78 SGB IX)
  - zur „selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung“
  - dazu gehören auch entsprechende Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags benötigen, oftmals als „Elternassistenz“ oder „begleitete Elternschaft“ bezeichnet
  - Ehrenamt soll v.a. „im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen“ erbracht werden

# V – Neuerungen: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

## 1. eigene Leistungsgruppe

- Leistungen der Schulbegleitung
- können gepoolt („gemeinsam“ erbracht) werden
- schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein

# V – Neuerungen: Teilhabe am Arbeitsleben

1. mit Alternativen zur WfbM
2. ab 01.01.2018 Budget für Arbeit
  - bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen
  - mit Lohnkostenzuschuss
  - und Arbeitsassistenz
3. „andere Leistungsanbieter“
  - ohne Aufnahmeverpflichtung
4. Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Leistung blieb erhalten
5. Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
  - Einführung von Mitbestimmungsrechten des Werkstatrates
  - Einführung von Frauenbeauftragten

# V – Neuerungen

## Heranziehung von Einkommen und Vermögen

1. Verbesserte Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach SGB IX
  - Vermögensfreibetrag erhöht auf 25.000 € ab 01.01.2017
  - Partnervermögen nicht mehr berücksichtigt
  - Eigenbeträge sind künftig direkt an den Leistungserbringer zu leisten
  - keine Eigenbeiträge u.a. bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der medizin. Rehabilitation (§ 138 SGB IX)
2. Für existenzsichernde Leistungen (SGB XII)
  - Erhöhung des Vermögensfreibetrages von 2.600 € auf 5.000 € ab 01.04.2017



# V – Neuerungen

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

1. ab 2018 ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
(Bund: 58 Mio. € pro Jahr, befristet auf fünf Jahre)
2. ergänzt die Beratung durch die Leistungsträger
3. Augenmerk auf peer counseling
4. Doppelstrukturen vor Ort sollen vermieden werden,  
vorhandene Strukturen sind in die Planung einzubeziehen
5. Förderrichtlinie muss noch erlassen werden

# V – Neuerungen

## Leistungserbringungsrecht

1. Keine Beschäftigung von Personen mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit
  - erweiterte Führungszeugnisse nötig
2. Vergütungen gelten bis 31.12.2019 (Übergangszeit)
3. Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung
4. Gesetzlich verpflichtend Methode des externen Vergleichs
  - Bezahlung tariflicher Entgelte verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
5. Möglichkeit der Vergütungskürzung
6. Wirksamkeit der Leistungen (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 SB XII)

# V – Neuerungen

## Modellhafte Erprobung

1. in Modellregionen Anwendung der alten und der neuen Rechtslage parallel, um Auswirkungen wissenschaftlich feststellen zu können
2. In folgenden Bereichen, u.a.:
  - neue Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe
  - Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt
  - Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit beim Wunsch- und Wahlrecht
  - Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Poolen“)
  - neue Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe

## VII Aufgaben für Leistungserbringer (Auswahl)

1. Schulung der Mitarbeiter bezogen auf ICF-Orientierung für eine zukünftige Bedarfsfeststellung.
2. Vorschläge über die jeweiligen Landesverbände an die Landesregierungen bezüglich der Ausgestaltung des Bedarfsermittlungsinstrumentes unterbreiten.
3. Erarbeitung neuer Wohnkonzepte zum Wohnen in einer eigenen Häuslichkeit.
4. Information des Leistungsberechtigten, der Angehörigen und rechtlichen Betreuer/-innen über das Gesamtplanverfahren und die Rechte der Leistungsberechtigten.
5. Ideen entwickeln, wie die unabhängigen Beratungsstellen mit unabhängigen Organisationsstrukturen und guter Beratungsqualität ins Leben gerufen oder bestehende zu unabhängigen Beratungsstellen weiterentwickelt werden können.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband;  
Hohage, May und Partner, 2016 Übergänge  
gestalten – gewusst wie!

## VII Aufgaben für Leistungserbringer (Auswahl)

6. Entwicklung von Konzepten für die Elternassistenz
7. Nach Abgrenzung der Kosten und der Ermittlung neu anfallender Kosten und Risiken ist eine kostendeckende Miete mit Risikoaufschlag für z.B. nicht durchgeführte Instandhaltungen, Forderungsausfälle usw. zu berechnen.
8. Erfassung des pädagogischen Mehraufwands bei der Einteilung des monatlichen Regelsatzes für die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt.
9. Identifizierung und Bestimmung von Leistungen, die der Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen nicht über die Einrichtung erhält, sondern aus den verbleibenden Barmitteln einkaufen muss.
10. Pflege: Überprüfung der Konzepte und Vereinbarungen und Anpassung an das neue Leistungsgefüge. Kooperationen mit Pflegediensten oder Gründung eigener Pflegedienste zur Erbringung der gesamten Leistung aus einer Hand.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband;  
Hohage, May und Partner, 2016 Übergänge  
gestalten – gewusst wie!

# VII Fazit

1. Elementare Änderungen
  - a. Verbesserung der Vermögensberücksichtigung
  - b. Trennung ambulant – stationär wird aufgehoben
  - c. Budget für Arbeit
  - d. Teilhabeplanung
  - e. unabhängige Teilhabeberatung
  - f. durchgängig: Wirksamkeit der Leistungen
2. Viele Aufgaben für Leistungsträger und Leistungserbringer

# Quellen

- Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. (2016): Bundesteilhabegesetz und Co. – was verändert sich?
- Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung . Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Drucksache 18/9522 v. 05.09.2016
- Deutscher Bundestag (2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss). Bundestagsdrucksache 18/10523 v. 30.11.2016

<http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw48-de-bundesteilhabegesetz/481812>

- Der Paritätische Gesamtverband; Hohage, May und Partner (2016): Übergänge gestalten – gewusst wie!
- Der Paritätische Gesamtverband; Hohage, May und Partner (2016): Das Bundesteilhabegesetz – Wann tritt was in Kraft Übergänge gestalten – gewusst wie!

---

*Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!*